

§ 39

Beschwerde

(1) Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht.

(2) ¹Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. ²Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung binnen acht Wochen sachlich zu behandeln. ³Das Ergebnis der Behandlung ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die gleichen Beschwerderechte stehen Jugendverbänden und Jugendgruppen zu, die einen Aufnahmeantrag bei einem Stadt- oder Kreisjugendring gestellt haben.

(3) Beschwerden gegenüber dem Vorstand einer Gliederung sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die SJR/KJR-Vollversammlung, die BezJR-Vollversammlung oder die BJR-Vollversammlung zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

(4) Beschwerden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht gemäß § 28 und § 38 sind an den Landesvorstand zu richten.